

## **Kostensatzung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Jonsdorfer Friedhof**

Auf Grundlage des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Jonsdorfer Gemeinderat on seiner Sitzung am 21.01.2004 folgende Kostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes Kurort Jonsdorf erhebt die Gemeinde Kurort Jonsdorf Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner ist, wer den Antrag auf Benutzung der Einrichtung gestellt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Kostentragungspflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Die Kosten werden im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt nachfolgend genannte Benutzungsgebühr:

Gebühr für die Benutzung einer Einrichtung des Friedhofes Kurort Jonsdorf

Benutzung der Trauerhalle	50,00 EUR
---------------------------	-----------

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

ausgefertigt: Kurort Jonsdorf, den 21.01.2004

  
Bürgermeister

